

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

## früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlig, Bernsdorf, Kusdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Mülsen.

### Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 194.

Versprech-Anschluß  
Nr. 7.

50. Jahrgang.  
Donnerstag, den 23. August

Telegrammadresse:  
Tageblatt.

1900.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die viergespaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Ausnahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr. — Inserate unter dem „Amtlichen Teil“ werden die zweispaltige Zeile oder deren Raum mit 30 Pfennigen berechnet. Für auswärtige Inserenten kostet die viergespaltene Zeile 15 Pfennige

### Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Stadtrat bringt hiermit die nachstehend unter 2 ersichtlichen, am 1. Oktober d. J. in kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis.

Wegen den zu derselben Zeit Gesetzeskraft erlangenden, auf die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen sich beziehenden Gesetzesvorschriften wird noch besondere Bekanntmachung erlassen werden.

Lichtenstein, am 21. August 1900.

Der Stadtrat.

Stedner,  
Bürgermeister.

### Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom 30. Juni 1900.

Artikel 8.

I. Hinter § 114 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 114a.

Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. Die Lohnsätze;
3. Die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhandigen.

Die Lohnbücher sind mit einem Abdruck der Bestimmungen der §§ 115 bis 119a Abs. 1 und des § 119b zu versehen. Im übrigen wird die Einrichtung der Lohnbücher durch den Reichskanzler bestimmt.

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im § 120e Abs. 4 Anwendung.

Artikel 11.

I. Im § 134 der Gewerbeordnung wird als Abs. 3 eingeschaltet:

In Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des § 114a Abs. 1 nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden

minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Auf das Lohnzahlungsbuch finden die Bestimmungen des § 110 Satz 1 und des § 111 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

II. Im § 134 b Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung wird am Schlusse hinzugefügt: mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Artikel 12.

Der § 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz:

Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt.

Artikel 13.

Der letzte Absatz des § 138a der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hausweien zu befragen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach fünfenehalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalf Uhr abends hinaus gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Eine Abschrift derselben ist in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

### Bekanntmachung.

Dem Aufrufe des Deutschen Hilfskomitees für Ostasien und dem von der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau an die Gemeinden des amts-hauptmannschaftlichen Bezirkes noch besonders ergangenen Ersuchen entgegen zu kommen, ist bei dem Gemeinderatsmitgliede und Wäckermeister Herrn **Joachim Willina**, sowie bei dem Kirchenrechnungsführer und Strumpfwebermeister Herrn **August Schneider** und beim Gemeindevorstand a. D. **Heinrich Reinhold** hier eine **Sammelstelle** errichtet worden.

Beträge bittet man in die bei diesen Personen ausliegenden Sammellisten einzutragen zu wollen.

Der Gemeinderat hofft, daß auch unsere Gemeinde bei diesem patriotischen Liebeswerke wieder ein Zeugnis ihrer opferbereiten und patriotischen Gesinnung ablegen wird.

Ködlig, den 21. August 1900.

Der Gemeinderat.

Reinhold,  
Gem.-Vorstand.

### Politische Rundschau.

#### Deutsches Reich.

\* Der Kaiser und die Kaiserin treffen am 7. September nachmittags in Stettin ein und mit ihnen der Erzherzog Franz Ferdinand von Oesterreich, Prinz Heinrich, Prinz Albrecht, Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein, sowie Prinz Maximilian von Baden. Die Stadt Stettin hat für das Kaiserpaar und die kaiserlichen Gäste Dampfer zu einer Oderfestfahrt gechartert.

\* Die Kaiserin Friedrich leidet zeitweilig an heftigen neuralgischen Schmerzen und begiebt sich auf ärztlichen Anraten demnächst zum Aufenthalt nach Italien.

\* Der Kaiser wird in diesen Tagen im Habichtswalde bei Kassel Versuchsfahrten mit Automobilen unternehmen, um deren Verwendung für militärische Zwecke zu prüfen.

\* Se. Majestät der König hat sich heute Mittwoch vormittag auf dem Hofe der Schützenkaserne von den nach China gehenden beiden Kompanien des 6. Ostasiatischen Infanterie-Regiments persönlich verabschiedet.

\* Se. Majestät der König verlieh dem in den Ruhestand tretenden Bürgermeister von Siebenlehn

Friedrich Julius Wolf das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens.

\* Prinz Max von Sachsen hat die Berufung als Professor für kanonisches Recht und Liturgie an die Universität Freiburg in der Schweiz angenommen.

\* Pensioniert wurden in der deutschen Armee vom 1. Juli bis 15. Aug.: 2 Generalleutnants, 5 Generalmajore, 4 Obersten, 5 Oberleutnants, 13 Majore, 22 Hauptleute, 3 Oberleutnants, 9 Leutnants; in Summa 63 Offiziere. Ohne Pension wurden verabschiedet 4 Leutnants. Ausgeschieden sind 3 Oberleutnants und 11 Leutnants. Somit beträgt der Gesamtverbrauch an Offizieren in dem oben genannten Zeitraum 81. Rechnet man hinzu, daß für die ostasiatische Expedition bis jetzt — die in Aussicht stehenden Transporte nicht inbegriffen — 348 aktive Offiziere abgestellt wurden, so ergibt sich, daß die aktive Armee in den letzten sechs Wochen um 429 Offiziere geschwächt wurde.

\* Zur weiteren Verminderung des Schreibmerkes bei den preussischen Gerichten ist dem Vernehmen der „Köln. Ztg.“ nach auf Anordnung des preussischen Justizministers die Anschaffung von Schreibmaschinen für die Gerichtsbehörden im Gang.

#### Italien.

Mailand. Der Mörder Brezzi hat den Mailänder Advokaten Filippo Turati zu seinem Verteidiger gewählt und gerichtlich ist ihm noch der Advokat Mario Martelli, der Präsident der Mailänder Advokaten-Kammer, als offizieller Verteidiger bestellt worden. Turati ist einer der bedeutendsten Führer der italienischen Sozialisten und vertritt im Parlament den fünften Mailänder Stadtkreis; er besitzt eine sehr bedeutende Rednergabe. Bevor er sich zur sozialistischen Partei bekannte, hatte Turati sich unter den kriminal-Sociologen Italiens bereits einen hervorragenden Namen erworben.

#### Rumänien.

\* In Bukarest wurde eine Kundgebung gegen das Verhalten der Bulgaren veranstaltet, an der sich alle Klassen der Bevölkerung, insgesamt etwa 30 000 Menschen, beteiligten. In einer daran anschließenden Versammlung wurde ein Beschlusstrat angenommen, in dem die Handlungsweise der Bulgaren verurteilt und das energische Vorgehen der Regierung gebilligt wird.

#### Belgien.

\* Die Meldung, daß König Leopold von Belgien nach der Insel Wight abreise, um daselbst mit der Gräfin Lonnyay zusammenzutreffen, ist un-